

Buch und Urkunde. – Mariaros *C o r t e s i*, *Nuovi codici di statuti bergamaschi* (S. 133–141), bringt sieben Ergänzungen zu den im Katalog von 1983 angeführten Hss., die als Nrn. 123–129 aufgeführt sind. G. S.

Knut *S c h ä f e r d i e k*, Das sogenannte zweite Konzil von Arles und die älteste Kanonessammlung der arelatenser Kirche, ZRG Kan. 71 (1985) S. 1–19. – Bei dem zweiten Konzil von Arles (zwischen 442 und 506) ist nicht eindeutig, ob es sich um ein wirklich stattgehabtes Konzil oder lediglich um eine private Sammlung von Kanones gehandelt hat. Sch. vermutet aufgrund einer Quellenanalyse der 56 Beschlüsse des zweiten Arelatense, daß für ihre Formulierung eine Kanonessammlung der Kirche von Arles herangezogen wurde, die die Kanones von Nicäa (325) in der *Abbreviatio Rufini* und die Synoden von Arles (314), Valence (374), Turin (398/401), Riez (439), Orange (441) und Vaison (442) umfaßte. Das zweite Konzil von Arles sei als Ausdruck des Führungsanspruchs der Kirche von Arles in der Mitte des 5. Jh. zu werten, und seine Kanones seien vor 506, als sie auf der Synode von Agde rezipiert wurden, der Rechtssammlung der Arelatenser Kirche inkorporiert worden. Ob es sich nun bei Arles II um eine Privatarbeit oder ein tatsächliches Konzil handelt, läßt der Vf. offen. D. J.

Hermann *S c h a d t*, Die Darstellungen der *Arbores Consanguinitatis* und der *Arbores Affinitatis*. *Bildschemata in juristischen Handschriften*, Tübingen 1982, Verlag Ernst Wasmuth, 410 S., 171 Tafeln, DM 180. – In dieser kunstgeschichtlichen Tübinger Dissertation von 1972 wird die Entwicklung der Darstellung der Verwandtschaftsgrade vom 5. bis ins 17. Jh. untersucht. Dafür hat der Autor rund 450 ma. Hss., in denen über 600 Abbildungen von *arbores consanguinitatis* und *arbores affinitatis* vorkommen, beschrieben und ausgewertet. Als Ergebnis kann Schadt die unterschiedlichen Abbildungen in sieben Klassen gliedern, von denen beinahe jede wieder Sonderformen aufweist. So ergeben sich insgesamt 23 verschiedene Darstellungsmöglichkeiten, die der Vf. dankenswerterweise in einer Übersicht am Schluß des Buches schematisch aufgezeichnet und charakterisiert hat (S. 368–383). Einfacher ist es mit der Präsentation der *Stemmata*. Sie wurden im MA in der Regel durch eine Präsentationsfigur: einen Kaiser (Einfluß des römischen Rechts), einen Heiligen oder einfach einen Menschen oder noch häufiger durch einen Baum dargeboten. Die ältesten bildlichen Darstellungen kommen in der *Notitia dignitatum*, der *Lex Romana Visigothorum* und den Institutionen Justinians vor und sind den Bestimmungen über das Erbrecht zugeordnet. Die Verbreitung im MA läuft über Isidors *Etymologien*, über die das Dreieckschema auf einer Säule (Vorstufe zum Baum) verbreitet wurde, und im 11. Jh. über das Dekret Burchards von Worms. Bei ihm kommt es zu der entscheidenden Veränderung, daß der *arbor consanguinitatis* mit dem Eherecht verbunden und die Verwandtschaftstafeln von 6 auf 7 Grade ausgeweitet werden. Die dritte Entwicklungsstufe ist mit Gratians Dekret erreicht. In ihm werden 7 kanonische Grade gezählt, und das Stemma wird so erweitert, daß die Dreiecksform nicht mehr ausreicht: jetzt werden *arbores consanguinitatis* in der Form zweier aneinanderstoßender Parallelogramme sehr häufig. In die Zeit Gratians fällt auch die gesonderte Ausgestaltung der *arbores affinitatis*, an denen das Ehehindernis der Schwägerschaft leicht abzulesen war. Dem Vf. ist es gelungen, diese schwer vorstellbare und trockene Materie dem Leser nahe zu bringen. Der eigentliche Wert für uns liegt in der ausgedehnten Hss.-